



Samstag, 12. April 2025, 15:00 Uhr
~12 Minuten Lesezeit

Leben in der Überschuldung

Nicht nur der Staatshaushalt ist in den roten Zahlen — auch immer mehr Privatpersonen leben an der Pfändungsfreigrenze. Zugrunde liegt ein Systemfehler.

von Das Gewerkschaftsforum
Foto: Trock.kc/Shutterstock.com

In den vergangenen Monaten wurde fast täglich das Gespenst einer hohen Welle von Privatinsolvenzen an

die Wand gemalt. Nicht ohne Grund, denn wegen der aktuellen Wirtschafts- und Umweltkrise, der Megaaufrüstungskosten mit hohen Inflationsraten der letzten Jahre und der horrenden Preissteigerungen ist die Gefahr für Einzelpersonen und Familien sehr groß, in eine Situation zu geraten, die Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit genannt wird.

Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland 99.991

Privatinsolvenzen verzeichnet, was einem Anstieg von 6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspricht; damals waren es 93.768 Verbraucherinsolvenzverfahren.

Bezeichnend für so eine Lebenssituation ist, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken, die Schulden sich auf türmen und in eine Überschuldung führen.

Im Gegensatz zu Unternehmen haben Privatpersonen nicht die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen. Das ist auch gut so, denn für arme Menschen ist eine Insolvenzanmeldung auch nicht immer eine angemessene Möglichkeit, der Schuldenspirale zu entkommen.

Die Schulden der einen sind die Vermögen der anderen

Im Gegensatz zu anderen Ländern wird in Deutschland die Überschuldung mit dem persönlichen Versagen im calvinistischen Sinne verbunden und hat einen religiösen Überbau, dass nach den

fetten Jahren, in denen man in „Saus und Braus“ gelebt hat, magere Jahre folgen müssen, der Einzelne bestraft wird und Reue zeigen muss, indem er sich „wohl“ verhalten soll.

Als überschuldet gilt derjenige Mensch, bei dem die zu leistenden monatlichen Gesamtausgaben höher sind als die Einnahmen. Gesellschaftlich wird den überschuldeten Personen unterstellt, dass sie „nicht mit Geld umgehen können, über ihre Verhältnisse gelebt haben, unwirtschaftlich haushalten“ und nicht dem Ideal der „schwäbischen Hausfrau“ entsprechen.

Bei der Häufigkeit der Faktoren für die Überschuldung belegt dieses gebündelte Vorurteil den vorletzten Platz – bei nur knapp 8 Prozent der Überschuldeten ist die „unwirtschaftliche Haushaltung“ der maßgebliche Überschuldungsgrund. Zu den Gründen gehören aber Arbeitslosigkeit und reduzierte Arbeit, Einkommensarmut, gescheiterte Selbstständigkeit, Veränderungen in der familiären Situation wie Scheidung beziehungsweise Trennung und Krankheit.

Verschuldete Menschen müssen sich unter den Beobachtungsschirm der „Institution“ Schufa stellen, fühlen sich ihr völlig ausgeliefert und haben Angst vor den Konsequenzen ihrer Einträge. Zusätzlich werden sie von den Inkassounternehmen unter Druck gesetzt, leisten hohe Zahlungen, die sie eigentlich gemäß der Pfändungstabelle nicht tätigen müssen, und rutschen immer weiter ab.

Konnten sich diese Menschen früher noch vertrauensvoll an die kommunalen Behörden und Sozialversicherungsträger wenden, die ihnen im Rahmen der Beratungs- und Auskunftspflicht weiterhelfen, ist ihnen mittlerweile diese Möglichkeit völlig versperrt. Denn im Gegenteil: Die öffentlichen Stellen geben finanzielle Hilfen in der Regel nur noch als Darlehen und lassen die Ratsuchenden als „Bittsteller“

im Regen stehen.

Durch die Einführung der Schuldenbremse und mit ihrem betriebswirtschaftlichen Denken sind diese Institutionen zu ganz normalen Gläubigern geworden, die mit privaten Inkassofirmen zusammenarbeiten, selbst gnadenlos vollstrecken und dabei immer öfter neben Recht und Gesetz stehen.

Schuldenregulierung bei weiter geöffneter Einkommensschere wird immer schwieriger

In einer Gesellschaft, die in Arme und Reiche gespalten ist, müssen die einen sich verschulden, um leben zu können, und die anderen sind so reich, dass sie Geld verleihen können und noch mehr Geld daraus erzielen. So gibt es Schulden, ohne dass es eine moralische Schuld der Verschuldeten gibt.

Den Schulden entsprechen immer Guthaben. Wirtschaftlich gesehen sind Schulden notwendig. Sie sind die Investitionen in die Zukunft. Werden keine Schulden gemacht, kann nicht investiert werden. Es ist eine ganz normale Angelegenheit in unserem Wirtschaftssystem, Schulden zu haben. Ohne eine Kreditaufnahme, Ratenzahlung und Überziehung des Kontos funktioniert es nicht.

Die aggressive Bewerbung der Finanzdienstleistungen soll ständig neue Kaufanreize schaffen, sie durch Kredite realisieren und den Unternehmen den Profit sichern.

Falls dann ungeplante Ereignisse geschehen oder, wie heute, bei einer massiven wirtschaftlichen Krise mit extremen Preissteigerungen, müssen immer mehr Menschen erleben, dass

ihre Einnahmen nicht mehr reichen, um neben den Ausgaben des täglichen Lebensunterhalts ihre Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Sie rutschen in die Überschuldung ab und erleben die Dramatik, wie sie vom umworbenen Kunden zum Paria der Gesellschaft gemacht werden.

Auf die Überschuldung folgt in der Regel die Zahlungsunfähigkeit, und die ist wiederum die Hauptvoraussetzung für die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

25 Jahre Verbraucherinsolvenz – rund 1.500.000 Menschen haben das Verfahren bisher durchlaufen

Seit 25 Jahren gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland. Seit 1999 haben circa 1.500.000 Personen dieses Verfahren durchlaufen. Wenn man sich vor Augen führt, dass die allermeisten dieser Menschen Familien, Freunde und Bekannte haben, dürften beinahe alle Menschen in Deutschland bereits persönliche Erfahrungen mit dem Insolvenzverfahren für Privatpersonen gemacht haben. Die Insolvenzordnung von 1999 hat damit gesellschaftlich relevante Dimensionen entwickelt.

Es war Hans-Jochen Vogel von der SPD, der als Justizminister Anfang der 1970er-Jahre den Anstoß für die Möglichkeit einer Insolvenz für Privatpersonen gab. Es dauerte dann noch fast 30 Jahre, bis zum 1. Januar 1999, dass diese Möglichkeit realisiert wurde und die Insolvenzordnung in Kraft trat.

Im Gegensatz zu anderen Ländern war die Privatinsolvenz in Deutschland, wie die Überschuldung allgemein, stark mit dem persönlichen Versagen im calvinistischen Sinne geprägt und hat einen religiösen

Überbau.

Die bei der Einführung der Insolvenzordnung zunächst vorgesehene Verfahrensdauer von sieben Jahren wurde tatsächlich mit Bezugnahme auf die Bibel erklärt: Das Entschuldungsverfahren sollte sieben Jahre dauern, gemäß dem 1. Buch Mose, dass nach den sieben fetten Jahren die sieben mageren Jahre folgen sollen, und „alle sieben Jahre sollst du ein Erlassjahr halten“.

Die Insolvenzordnung verfolgt zwei Ziele: Einmal sollen die Gläubiger eines Schuldners gleichmäßig befriedigt werden. Dies geschieht über die Verwertung des Vermögens des Schuldners und eine geregelte Abführung seiner pfändbaren Einkommensanteile; dadurch soll dem Schuldner das für seinen Lebensunterhalt notwendige Einkommen gesichert werden. Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens wird der Verwertungserlös abzüglich der Verfahrenskosten an die Gläubiger ausgezahlt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren soll zweitens dem „redlichen“ Schuldner Gelegenheit geben, sich von seinen Verbindlichkeiten zu entlasten, um dann ein von den Altschulden befreites Leben zu führen.

Zur Jahrtausendwende nahm die Reform der Insolvenzordnung rasch Fahrt auf. Erstmals war es möglich, dass auch Privatpersonen ein Insolvenzverfahren durchlaufen und am Ende von dem Rest der Schulden befreit werden konnten. Die Jahre damals waren für die Schuldner noch recht angenehm, auch weil sie in einigen Bundesländern die Verfahrenskosten gestundet bekamen und damit auch die mittellosen Menschen die Privatinsolvenz durchlaufen konnten. Die Verfahren liefen in der Regel störungsfrei, und alle Beteiligten – die Schuldner, die Treuhänder/Insolvenzverwalter, die Richter und Rechtspfleger und die Insolvenzberater – agierten im Großen und Ganzen auf gleicher Augenhöhe.

Entschuldung durch das Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verfahren kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene zahlungsunfähig und überschuldet ist. Da das Prozedere recht kompliziert ist, ist es meistens erforderlich, sich Rat und Begleitung einer Schuldnerberatungsstelle einzuholen. Vor der Antragstellung beim Insolvenzgericht müssen außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes geführt werden. Erst wenn diese Verhandlungen gescheitert sind und das Scheitern von der Beratungsstelle dokumentiert wird, kann der Insolvenzantrag gestellt werden. Hierzu muss das amtliche Formular benutzt werden.

Das Gericht entscheidet zunächst, ob ein nochmaliges Verhandeln mit den Gläubigern über den Schuldenbereinigungsplan Sinn macht. Kommt ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan nicht zustande, wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet.

Voraussetzung ist, dass genug Vermögen für die Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist. Das Gericht kann in einigen Bundesländern die Verfahrenskosten auf Antrag stunden, wenn kein Vermögen vorhanden ist oder der Vorschuss nicht gezahlt werden kann. Die gestundeten Verfahrenskosten werden mit dem pfändbaren Anteil am Einkommen während des Verfahrens zurückgezahlt. Wer kein pfändbares Einkommen hat, muss erst zahlen, wenn Geld dafür zur Verfügung steht. Spätestens vier Jahre nach dem Ende des gesamten Verfahrens endet aber die Rückzahlungsverpflichtung.

Bereits mit dem Insolvenzeröffnungstag beginnt die dreijährige Verfahrenszeit bis zur Restschuldbefreiung zu laufen. In dieser Zeit

muss der Schuldner

- den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder/Insolvenzverwalter abgeben;
- sofern er arbeitslos ist, sich um Arbeit bemühen und eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen;
- jeden Wechsel der Wohnung und des Arbeitsplatzes anzeigen
- und ererbtes Vermögen zur Hälfte abführen.

Die Gläubiger haben während des Verfahrens die Möglichkeit, einen Antrag auf Versagen der Restschuldbefreiung zu stellen, wenn zum Beispiel falsche Angaben gemacht worden sind, Vermögen verschwendet wurde, fehlende Mitwirkung im Verfahren vorliegt oder dem Treuhänder/Insolvenzverwalter wichtige Veränderungen nicht mitgeteilt wurden. Nach drei Jahren oder 36 Monaten wird die Restschuldbefreiung erteilt, und der Schuldner ist schuldenfrei. Ein neuer Insolvenzantrag kann erst elf Jahre nach der Restschuldbefreiung gestellt werden.

Wie bereits erwähnt, sollten mithilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens einmal die Gläubiger eines Schuldners gleichmäßig befriedigt und zum anderen dem „redlichen“ Schuldner Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen Verbindlichkeiten zu entlasten und dann ein von den Altschulden befreites Leben zu führen.

Gläubiger bekommen mehr Rechte

Die allgemeinen Einsparungen bei den Staatsleistungen sind auch nicht an den Schuldnern vorbeigegangen; ihnen sollte stärker der Wind ins Gesicht wehen: So ist das Beratungs- und Prozesskostenhilferecht geändert worden, das auch die Stundung der Verfahrenskosten regelt.

Bedingt durch die Rechtsprechung und die erfolgreiche Lobbyarbeit der organisierten Gläubiger wurde in den vergangenen Jahren die rechtliche Stellung zugunsten der Gläubiger verschoben.

Im Untertitel des Gesetzes nach der letzten Reform der Insolvenzordnung 2014 kommt dies mit der „Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ zum Vorschein. Wie der Name schon sagt, sollen die Rechte der Gläubiger gestärkt und die Hürden für die Restschuldbefreiung der Schuldner erhöht werden.

So werden den überschuldeten Menschen seit dieser „Reform“ während des Insolvenzverfahrens zunehmend Steine in den Weg gelegt, das Verfahren wird restriktiver; sie erleben die sie abstrafenden Institutionen hautnah als bedrohlich und werden in ihrer Existenz gefährdet. Oft werden sie förmlich zwischen den einzelnen Verfahrensbeteiligten wie Gläubigern, Inkassounternehmen, Insolvenzverwalter, Schuldner- und Insolvenzberatung, Gerichten, Banken, Sparkassen und Behörden zerrieben.

Insolvenzverfahren ist kein Garant für eine nachhaltige Entschuldung

Während Anfang des 21. Jahrhunderts das Insolvenzverfahren für Privatpersonen noch einen Neustart beziehungsweise eine dauerhafte Stabilisierung der finanziellen Situation sein konnte, ist es in den vergangenen Jahren immer häufiger zu einer Neuverschuldung, auch schon während des Verfahrens, gekommen.

Hauptgrund dafür ist die zunehmende Einkommensarmut, die zur Folge hat, dass die monatlichen Fixkosten nicht mehr in vollem

Umfang gezahlt werden können. Parallel dazu verschulden sich immer mehr arme Menschen durch den Wegfall der Beihilfen von Behörden wie Jobcentern und Wohnungsämtern, die nur noch Darlehen gewähren, um nicht eingeplante oder außergewöhnliche Belastungen und Ausgaben bezahlen zu können.

An dieser Stelle wird oft behauptet, dass Menschen, die ein Insolvenzverfahren durchlaufen, keine neuen Schulden machen dürfen. Das stimmt nicht, der Gesetzgeber hat in der Insolvenzordnung keine Konsequenzen für die Neuverschuldung im Insolvenzverfahren für Privatpersonen vorgesehen.

Mittlerweile ist die Zahl der Personen, die während des Verfahrens neue Schulden machen müssen, gewachsen. Auch weil sie es mangels sachkundiger Begleitung versäumen, Rechtsmittel gegen die Anmeldung einer „ausgenommenen Forderung“ durch die Gläubiger – hier meistens Jugendamt, Stadtverwaltung oder Finanzamt – einzulegen. Die Forderungen dieser Gläubiger bestehen so am Ende des Verfahrens, wenn die anderen Forderungen „restschuldbefreit“ sind, weiterhin und können vollstreckt werden.

Obwohl im Jahr 2024 insgesamt 15.574 Personen, die 61 Jahre und älter sind, Privatinsolvenz angemeldet haben – im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist dies ein Anstieg um 10,1 Prozent und damit der stärkste Anstieg im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen –, bietet das Leben an der Pfändungsfreigrenze eine realistische Alternative zur Insolvenz. Immer mehr alte Menschen sind von Altersarmut betroffen. Bei vielen älteren Betroffenen reichen Einkommen oder Rente nicht mehr aus, den aktuellen Pfändungsfreibetrag von 1.499,99 Euro überhaupt zu erreichen; hohe Kosten und steigende Mieten verschärfen die Situation dabei noch zusätzlich.

Das ist auch ein Grund dafür, dass immer mehr überschuldete alte Menschen sich zu einem „Leben an der Pfändungsfreigrenze“ entschließen. So ein Leben kann aber mit dem Verfolgungsdruck, mangelnden rechtlichen Schutzmöglichkeiten und erwartetem Bußetun zur Hölle werden, wenn keine fachliche Begleitung durch Dritte erfolgt.

Leben an der Pfändungsfreigrenze

Ein würdevolles Leben an der Pfändungsfreigrenze, ohne ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Viele Menschen haben mangels des nötigen Geldes nicht die Möglichkeit, ihre Schulden zu regulieren, oder möchten die Insolvenz nicht durchlaufen, etwa weil sie nicht gerne unter der Knute der Gläubiger, Inkassounternehmen, Insolvenzverwalter, Gerichte, Banken, Sparkassen und Behörden stehen möchten.

Mithilfe des gerichtlichen Mahnverfahrens und dem Eintrag ins Schuldnerverzeichnis können Personen, bei denen nichts pfändbar ist, für gewisse Zeiträume unbehelligt von ihren Gläubigern weitgehend stressfrei leben. Voraussetzung dafür ist eine professionelle Begleitung durch gemeinnützige Stellen und das Selbstbewusstsein, dass die eigenen Schulden erst das Vermögen der anderen ermöglichen und durch Zahlungen, frühere Ratenzahlungen und Gebühren, oft die Schuld schon lange getilgt ist.

Das gerichtliche Mahnverfahren beginnt mit dem Mahnbescheid, der durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers zugestellt wird. Falls die Rechtmäßigkeit oder die Höhe angezweifelt wird, kann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden, und

das Gericht prüft die Forderung.

Wird kein Widerspruch eingelegt, kann der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid beantragen, den das Gericht ebenfalls dem verschuldeten Menschen zustellt. Gegen den Vollstreckungsbescheid kann Einspruch erhoben werden, zum Beispiel wenn die Forderung bereits verjährt ist. Dann entscheidet das Gericht, ob die Forderung besteht oder nicht. Wird kein Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher schicken, der pfändbares Vermögen/Einkommen oder pfändbare Gegenstände mitnimmt, um dem Gläubiger die Schuldsomme ganz oder zum Teil zu übergeben.

Auf Antrag kann der Gerichtsvollzieher auch das Vermögensverzeichnis des säumigen Schuldners abnehmen, das heißt, mit einem ausführlichen Fragebogen wird ermittelt, ob einzelne pfändbare Gegenstände oder Einkommen/Vermögen vorhanden sind. Das Vermögensverzeichnis wird beim zuständigen Amtsgericht im Schuldnerverzeichnis hinterlegt, andere Gläubiger können es einsehen. Ändert sich an der Einkommens-/Vermögenssituation in den nächsten 24 Monaten nichts Gravierendes, darf in diesem Zeitraum nicht vollstreckt werden, und die verschuldete Person hat erst einmal Ruhe.

„Nichts Gravierendes“ lässt aber einen gewissen Spielraum für kreative Ideen, die dazu beitragen, das Einkommen zu erhöhen. In der Praxis kann die Zweijahresfrist beliebig oft genutzt werden, vor allem von denjenigen Menschen, deren Einkommen sowieso dauerhaft unter der Pfändungsgrenze liegt und bei denen es keinen Vermögenszugewinn geben wird.

Mithilfe der immer geringeren Anzahl gemeinnütziger und engagierter Beratungsstellen kann das Verhalten gegenüber dem Gerichtsvollzieher eingeübt und aus der früheren Stresssituation eine gemütliche Kaffeerrunde mit ihm werden. Auch der Empfang

der Gerichtspost lässt sich stressfrei einüben, sodass ein langfristig ausgerichtetes Leben an der Pfändungsfreigrenze mit Würde und Selbstbewusstsein möglich wird.

Der überschuldete Mensch sollte sich – egal, weshalb und wie viele Schulden er hat – immer wieder vor Augen führen, dass die Schulden der einen die Vermögen der anderen sind und zu unserem kapitalistischen System halt dazugehören.

Redaktionelle Anmerkung: Dieser Text erschien zuerst auf der Website **gewerkschaftsforum.de** (<https://gewerkschaftsforum.de/zur-konkreten-lebenssituation-arter-menschen-leben-in-der-ueberschuldung/#more-22427>).



Das **Gewerkschaftsforum** ist ein Internetjournal, das sich vorrangig mit gewerkschaftlichen Themen, aber auch mit sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen kritisch auseinandersetzt. Es wurde Ende 2013 von Gewerkschaftsaktivisten in Dortmund gegründet und möchte auf die Interessen der Mächtigen aufmerksam machen, den gewerkschaftlichen Kampf der Beschäftigten begleiten und den immer leiser gewordenen erwerbslosen und armen Menschen eine Stimme geben. Weitere Informationen unter **gewerkschaftsforum.de** (<https://gewerkschaftsforum.de>).